

07.10.26

AV - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

A. Problem und Ziel

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 zuständige Behörden zu benennen. § 3 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte setzt diese Vorgabe im nationalen Recht um und benennt in § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte als zuständige Behörde die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die dort aufgeführten Bereiche.

Zur Gewährleistung eines wirksamen, effizienten und bundesweit einheitlichen Vollzugs durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden sollten die unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften konkretisiert werden. Dabei sind bestehende Überwachungsstrukturen und -tätigkeiten sowie Erkenntnisse der nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden, insbesondere aus dem Vollzug bereits bestehender geltender nationaler Vorschriften, angemessen zu berücksichtigen und für die Überwachung der Verordnung (EU) 2023/1115 und Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte nutzbar zu machen. Ziel ist es, Doppelstrukturen und unnötige Belastungen der Behörden zu vermeiden und eine bürokratiearme und effiziente Überwachung zu ermöglichen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Risiko für Entwaldung und Waldschädigung in Deutschland sehr gering ist und die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften bereits durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden effektiv überwacht wird.

B. Lösung

Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (Verwaltungsvorschrift).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verwaltungsvorschrift keine neuen Aufgaben und damit auch kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr trägt die Verwaltungsvorschrift zu einer effizienten und bürokratiearmen Überwachung der Verordnung (EU) 2023/1115 durch die Länder in der nationalen Primärproduktion von Holz, Rind und Soja bei, indem die unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben für die nationale Durchführung konkretisiert und der Vollzug entsprechend des sehr geringen Risikos für Entwaldung und Waldschädigung in Deutschland ausgerichtet wird. Dabei werden bestehende Überwachungsstrukturen und Tätigkeiten sowie Erkenntnisse der nach Landesrecht zuständigen Behörden berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Durch die Verwaltungsvorschrift sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten.

07.10.26

AV - U

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 7. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der
EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte

(Entwaldungsfreie-Produkte-VO-DurchführungsG-VwV)

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen Durchführung der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit diese nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte

1. das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte erlassenen Rechtsverordnungen und
2. die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206; L, 2025/90188, 28.2.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/2102 vom 13. Juli 2026 (ABl. L, 2026/2102, 17.9.2026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die zu dieser Verordnung von der Europäischen Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen

durchführen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen die Überwachung von Marktteilnehmern durch, soweit

1. auf der Ebene der landwirtschaftlichen Primärproduktion im Sinne des Artikels 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2457 vom 26. November 2025 (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025) geändert worden ist, das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr relevanter Erzeugnisse betroffen ist, die in der Bundesrepublik Deutschland erzeugte relevante Rohstoffe enthalten, mit solchen Rohstoffen gefüttert oder unter Verwendung solcher Rohstoffe hergestellt worden sind, oder
2. auf der Ebene der Gewinnung des relevanten Rohstoffs Holz das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von relevanten Erzeugnissen betroffen ist, die in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenes Holz enthalten oder unter Verwendung von solchem Holz hergestellt worden sind.

(2) Der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen nicht andere als die dort aufgeführten Tätigkeiten. Insbesondere die Verwendung relevanter Erzeugnisse im eigenen Betrieb oder zum Eigenverbrauch unterliegen nicht der Überwachung.

(3) Im Rahmen der Überwachung der Marktteilnehmer berücksichtigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden insbesondere folgende Fallgruppen:

1. Natürliche oder juristische Personen mit Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, die im Rahmen einer gewerblichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit ein in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 genanntes relevantes Erzeugnis, das sie auf Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben, erstmals auf dem Unionsmarkt entgeltlich oder unentgeltlich bereitstellen oder ausführen; dazu gehören auch juristische Personen, die die Grenzen von mindestens zwei der drei in Artikel 3 Absatz 1 und 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79; L, 2025/90371, 7.5.2025), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/470 (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026) geändert worden ist, genannten Kriterien überschreiten, aber nachweisen können, dass die Teile ihrer Bilanzsumme, ihrer Nettoumsatzerlöse und ihrer durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten, die sich auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse beziehen, die Grenzen von mindestens zwei von drei dieser Kriterien nicht überschreiten sowie
2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf zur Veräußerung bestimmtes Holz von Mitgliedern von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften.

(4) Die von den Marktteilnehmern, ausgenommen Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern, vorgelegten Sorgfaltserklärungen und die von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern vorgelegten einmaligen vereinfachten Erklärungen dienen den nach Landesrecht zuständigen Behörden als Grundlage zur Bestimmung der auf dem Gebiet ihres jeweiligen Landes zu überwachenden Marktteilnehmer.

(5) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung stellt den nach Landesrecht zuständigen Behörden die für ihr jeweiliges Landesgebiet relevanten, von den Marktteilnehmern an das EU-Informationssystem übermittelten Sorgfaltserklärungen und einmaligen vereinfachten Erklärungen zur Verfügung.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Überwachung der Marktteilnehmer

(1) Die Anzahl der zu überwachenden Marktteilnehmer, ausgenommen Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, wird grundsätzlich auf der Grundlage der Anzahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr vorgelegten Sorgfaltserklärungen ermittelt. Bei Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern schätzen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Zahl der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, die innerhalb eines Kalenderjahres relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, insbesondere auf der Grundlage vorhandener Informationen und Verwaltungsdaten. Die Anzahl der zu überwachenden Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger wird grundsätzlich auf der Grundlage dieser Schätzung ermittelt.

(2) Im Rahmen der Überwachung ist festzustellen, ob relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland erzeugt worden sind und vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr eine Sorgfaltserklärung oder eine einmalige vereinfachte Erklärung vorgelegt worden ist.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsvorschriften soll, soweit möglich, im Rahmen bestehender Verwaltungs-, Genehmigungs- oder Überwachungsverfahren anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften erfolgen.

(4) Im Rahmen der Überwachung ist eine Erhebung von zusätzlichen Informationen oder eine Vor-Ort-Kontrolle nicht erforderlich, soweit die für die Überwachung maßgebliche Sachlage anhand bereits vorhandener und verlässlicher Erkenntnisse, Informationen oder Verwaltungsdaten festgestellt werden kann und kein hinreichender Verdacht für einen Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 besteht.

(5) Die Überwachung kann sich im Rahmen des risikobasierten Ansatzes vorrangig auf die Feststellung konzentrieren, ob

1. nach dem 31. Dezember 2020 Waldflächen in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt worden sind,
2. relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse ohne vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung in Verkehr gebracht oder ausgeführt worden sind,
3. bei der Erzeugung gegen unmittelbar für die Erhaltung oder Bewirtschaftung des Waldes maßgebliche Vorschriften verstoßen worden ist oder
4. sonstige konkrete Erkenntnisse auf eine nicht entwaldungsfreie oder nicht rechtmäßige Erzeugung hinweisen.

Weitergehende Prüfungen sind vorzunehmen, wenn ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß vorliegt.

(6) Bei einmaligen vereinfachten Erklärungen ist die Angabe der Postanschrift des Betriebs oder, wenn ein Betrieb nicht besteht, der Wohnanschrift des Marktteilnehmers in Verbindung mit einer nationalen Identifikationsnummer zur Identifikation der jeweiligen Person für die Zuordnung der betroffenen Grundstücke ausreichend.

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. den nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1115 erstellten Kontrollplan bis spätestens zum 1. März 2027,

2. den jährlich aktualisierten Kontrollplan bis spätestens bis zum 1. März des Jahres, das dem Kalenderjahr, für den der Kontrollplan aktualisiert worden ist, folgt sowie
3. einen Bericht über die im jeweiligen Kalenderjahr erfolgten Überwachungsmaßnahmen bis zum 1. März des Jahres, das dem Kalenderjahr, für den der Bericht erstellt worden ist, folgt.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wertet die übermittelten Pläne und Berichte aus, führt die darin enthaltenen Informationen zusammen und übermittelt der Europäischen Kommission die im Rahmen der unionsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnden Kontrollpläne und deren Aktualisierungen. Ein einheitliches Berichtsformat hierzu wird nach Erarbeitung entsprechender EU-weiter Vorgaben den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

§ 4

Überwachung der Verbote des Inverkehrbringens und der Ausfuhr

(1) Maßnahmen bei der Überwachung der Verbote des Inverkehrbringens und der Ausfuhr richten sich nach § 6 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte.

(2) Bezieht sich ein festgestellter Verstoß ausschließlich auf eine räumlich oder betrieblich abgrenzbare land- oder forstwirtschaftliche Fläche oder mengenmäßig abgrenzbare Menge an relevanten Rohstoffen oder relevanten Erzeugnissen, ist nur der darauf entfallende Teil der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse als vorschriftswidrig anzusehen.

§ 5

Überwachung der Anwendung der Sorgfaltspflicht

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1115 erfolgt vorrangig anhand der von den Marktteilnehmern vorgelegten Sorgfaltserklärungen oder vereinfachten Erklärungen sowie anhand der den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorliegenden Informationen und Verwaltungsdaten.

(2) Bei Marktteilnehmern, die relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse selbst auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt haben, sind vorhandene Informationen über die Fläche sowie deren Bewirtschaftung als Sorgfaltspflichtenregelung anzuerkennen; die Einrichtung oder Dokumentation eines gesonderten betrieblichen Risikobewertungs- und Risikominderungsmanagementsystems ist nicht erforderlich.

§ 6

Rückverfolgung

(1) Erhält die nach Landesrecht zuständige Behörden Kenntnis davon, dass relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen, in Verkehr gebracht oder ausgeführt worden sind, unterrichtet sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich darüber.

(2) Bei der Rückverfolgung über Landesgrenzen hinweg sind die zuständigen Behörden der betroffenen Länder zu unterrichten und es soll ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt werden. Bei der Rückverfolgung über das Inland hinaus, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einzuschalten, die dann Kontakt mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten aufnimmt.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 25. November 2013 (BANz AT 02.12.2013 B1) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird der folgende Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Außerkrafttreten

§ 8

Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und
Heimat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Gewährleistung eines wirksamen, effizienten und bundesweit einheitlichen Vollzugs durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden sollten die unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften konkretisiert werden. Dabei sind bestehende Überwachungsstrukturen und -tätigkeiten sowie Erkenntnisse der nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden, insbesondere aus dem Vollzug bereits bestehender geltender nationaler Vorschriften, angemessen zu berücksichtigen und für die Überwachung der Verordnung (EU) 2023/1115 und Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte nutzbar zu machen. Ziel ist es, Doppelstrukturen und unnötige Belastungen der Behörden zu vermeiden und eine bürokratiearme und effiziente Überwachung zu ermöglichen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Risiko für Entwaldung und Waldschädigung in Deutschland sehr gering ist und die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften bereits durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden effektiv überwacht wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verwaltungsvorschrift macht Vorgaben zur Durchführung und Qualitätssicherung der Überwachung, zur Nutzung bestehender Überwachungsstrukturen und Erkenntnisse sowie zur einheitlichen Beurteilung vollzugsrelevanter Fragestellungen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verwaltungsvorschrift steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verwaltungsvorschrift ist keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden, da es sich um neue, aus der Verordnung (EU) 2023/1115 stammende Aufgaben handelt. Es werden aber Vorgaben zu einer möglichst bürokratiearmen und effizienten Erfüllung dieser Aufgaben gemacht (so z. B. in §§ 2 und 3).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die rechtliche Grundlage mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen und wirksamen Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 konkretisiert und auf diese Weise sicherstellt, dass in Deutschland ausschließlich Waren gehandelt werden, die frei von Entwaldung und Waldschädigung sind und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes erzeugt wurden.

Insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele

- 12 nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- 13 Maßnahmen zum Klimaschutz,
- 15 Leben an Land und
- 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

wird durch die Regelung gefördert. Hierzu zählen insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen (Unterziel 12.2), die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen in Produktions- und Lieferketten (Unterziel 12.6), die Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in nationale Regelungs- und Vollzugsstrukturen (Unterziel 13.2), der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern sowie die Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung (Unterziel 15.2). Zugleich stärkt das Rechtsvorhaben rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen (Unterziel 16.6). Ferner wird unter anderem dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung (2.b) Rechnung getragen, da durch das Rechtsvorhaben sichergestellt werden soll, dass der Konsum in Deutschland nicht zur globalen Entwaldung und Waldschädigung sowie zu illegalen Produktionspraktiken beiträgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit keinen Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verwaltungsvorschrift keine neuen Aufgaben und damit auch kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr trägt die Verwaltungsvorschrift zu einer effizienten und bürokratiearmen Überwachung der Verordnung (EU) 2023/1115 durch die Länder in der nationalen Primärproduktion von Holz, Rind und Soja bei, indem die unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben für die nationale Durchführung konkretisiert und der Vollzug entsprechend des sehr geringen Risikos für Entwaldung und Waldschädigung in Deutschland ausgerichtet wird. Dabei werden bestehende Überwachungsstrukturen und Tätigkeiten sowie Erkenntnisse der nach Landesrecht zuständigen Behörden berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Von der Verwaltungsvorschrift sind keine Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen zu erwarten.

Demographie-Check, gleichstellungspolitische Relevanzprüfung und gleichwertige Lebensverhältnisse

Von der Verwaltungsvorschrift sind keine demographischen oder gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten. Die Wirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gehen nicht spürbar über die der zugrunde liegenden EU-Verordnung hinaus, die besonders ländliche Räume, Unternehmen und Verwaltungen betreffen.

Digitalisierungsscheck

Aus der Verwaltungsvorschrift erwächst kein zusätzlicher Bedarf an IT-Lösungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verwaltungsvorschrift kommt nicht in Betracht, da der zugrundeliegende EU-Rechtsakt auf Dauer angelegt ist.

In Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1115 wurde ein Mechanismus verankert, der die regelmäßige Überprüfung der enthaltenen Regelungen in festgelegten Intervallen vorschreibt. In diesem Zusammenhang wird auch die Passgenauigkeit und Wirksamkeit der Verwaltungsvorschrift in regelmäßigen Abständen evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 legt den Anwendungsbereich und den Zweck der Verwaltungsvorschrift fest. Sie dient der einheitlichen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 und des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte durch die zuständigen Behörden der Länder.

Zu § 2 (Allgemeine Bestimmungen)

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen die Überwachung von Marktteilnehmern in der deutschen Primärproduktion von Holz, Soja und Rindern durch. Absatz 1 stellt sicher, dass alle relevanten Marktteilnehmer erfasst werden.

Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt damit beispielsweise die Überwachung der in Deutschland tätigen Marktteilnehmer, die aus selbst angebautem Soja gewonnene Sojabohnen oder lebende Rinder aus ihrem Betrieb in Verkehr bringen oder ausführen. Werden dagegen beispielsweise Rinder, die bereits von einem landwirtschaftlichen Betrieb in den Verkehr gebracht worden sind, vom Empfänger der Rinder an einen Dritten abgegeben, obliegt die Kontrolle der Abgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Nicht der Überwachung der Marktteilnehmer durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterliegen beispielsweise die Verwendung relevanter Erzeugnisse im eigenen Betrieb oder zum Eigenverbrauch.

Der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterliegen auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf zur Veräußerung bestimmtes Holz von Mitgliedern von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, da forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die solches Holz in Verkehr bringen oder ausführen, als Marktteilnehmer anzusehen sind. In diesen Fällen sind die einzelnen Mitglieder von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften hinsichtlich des durch den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Holzes nicht selbst als Marktteilnehmer anzusehen. Sie sind daher insbesondere nicht verpflichtet, für dieses Holz eine eigene Sorgfalterklärung oder vereinfachte Erklärung vorzulegen.

Zu § 3 (Allgemeine Grundsätze für die Überwachung der Marktteilnehmer)

Die Überwachung der Marktteilnehmer erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz, um die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bestimmung der Anzahl an jährlich zu kontrollierenden Marktteilnehmern erfolgt auf der Grundlage der Sorgfalterklärungen und einmaligen vereinfachten Erklärungen der Marktteilnehmer. Die Überwachung konzentriert sich auf die Feststellung, ob relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse entwaldungsfrei und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften produziert oder gewonnen worden sind und kann soweit möglich im Rahmen bestehender Verwaltungs-, Genehmigungs- oder Überwachungsverfahren anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften erfolgen.

Bei einmaligen vereinfachten Erklärungen ist die Angabe der Postanschrift des Betriebes oder, wenn ein Betrieb nicht besteht, der Wohnanschrift des Marktteilnehmers in Verbindung mit einer nationalen Identifikationsnummer zur Identifikation der jeweiligen Person für die Zuordnung der betroffenen Grundstücke ausreichend, sofern sich die angegebene Anschrift und die betroffenen Grundstücke in Deutschland befinden.

Zu § 4 (Überwachung der Verbote des Inverkehrbringens und der Ausfuhr)

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte können, soweit auf Grund eines in Artikel 23 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Umstandes der hinreichende Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 besteht, die zuständigen Behörden der Länder die zu seiner Feststellung oder Ausräumung notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen. Die zuständigen Behörden der Länder können insbesondere das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von relevanten Erzeugnissen vorübergehend verbieten oder beschränken oder ein relevantes Erzeugnis vorläufig sicherstellen.

Die Behörden haben damit ein Entschließungsermessen und bei der Auswahl der konkret zu treffenden Anordnungen und Maßnahmen ein Auswahlermessen.

Zu § 5 (Überwachung der Anwendung der Sorgfaltspflicht)

Die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht erfolgt vorrangig anhand der von den Marktteilnehmern vorgelegten Sorgfaltserklärungen und vereinfachten Erklärungen. Bei Marktteilnehmern, die relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse selbst produziert oder gewonnen haben, sind vorhandene Informationen über die Fläche sowie deren Bewirtschaftung als Sorgfaltspflichtenregelung von den nach Landesrecht zuständigen Behörden anzuerkennen.

Zu § 6 (Rückverfolgung)

§ 6 stellt sicher, dass Verstöße auch über die Ebene der Primärproduktion und Landesgrenzen hinweg verfolgt und geahndet werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz)

Nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 gilt die Verordnung (EU) 995/2010 bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin für Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden. Um Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 Rechnung zu tragen, ist § 9a Absatz 1 in das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz eingefügt worden. Danach ist das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz für Holz und Holzzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in der Fassung vom 5. Juni 2019, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt worden sind und deren Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in der Fassung vom 5. Juni 2019 in dem Zeitraum vom 30. Dezember 2026 bis zum Ablauf des 30. Dezember 2029 erfolgt, in der am 29. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz sollte bis zum Ablauf des 30. Dezember 2029 in Kraft bleiben. Sie kann damit am 31. Dezember 2029 außer Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verwaltungsvorschrift soll am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten.